

Bundesministerium für Justiz

team.z@bmj.gv.at

Museumstrasse 7
1070 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001/0013-LAW/2010
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Sergio Materazzi, LL.M.
TELEFON +43 (0)1-24 959 -4314
TELEFAX +43 (0)1-24 959 -4399

WIEN, AM 13.01.2011

Stellungnahme zu einem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz und das Depotgesetz zur Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien geändert werden (Namensaktien-Umstellungsgesetz - NamUG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Die FMA begrüßt die Zielrichtung des Entwurfes, vor dem Hintergrund des FATF-Prüfergebnisses die Transparenz bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien zu verbessern.

Zu § 61 Abs. 1 Z 3 iVm § 10a Abs. 1 des Entwurfs ist Folgendes anzumerken:

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs sollen sämtliche Zahlungen an den Aktionär auf eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinn des § 10a Abs. 1 erfolgen. Wie auch aus der Begründung zum Entwurf ersichtlich, soll dadurch die Identifizierung des Aktionärs nach bankenrechtlichen Vorschriften durch das Kreditinstitut gemäß § 40 BWG in Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie 2005/60/EG gewährleistet werden. Kreditinstitute im Sinn des § 10a Abs. 1 des Entwurfs sind allerdings nicht nur solche mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sondern auch jene mit Sitz in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Vollmitgliedstaaten der OECD, die nicht Teil des EWR sind, unterliegen jedoch nicht der 3. Geldwäsche-Richtlinie 2005/60/EG, weshalb bei Kreditinstituten mit Sitz in diesen Staaten **nicht vorbehaltlos angenommen werden kann, dass eine bankrechtliche Identifizierung im Sinne der 3. Geldwäsche-Richtlinie sichergestellt ist**. Der Kreis der Kreditinstitute nach § 10a Abs. 1 sollte daher auf jene mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat eingeschränkt werden.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen.


Mit freundlichen Grüßen,

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M, MBA

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	tW0I+ZaE1UQUndVJ2BdbgAqBhUhoiz6Aa5haCUDylXuTPTnXo07dEeelpbqtGBleb9qFJoafaKyO/cHjceLMtxd2Sf7Ayp980gmyFrAEEhSY3IZ4/uCfCefDmZ4jzx8F0NWHsvRFKJjatH7UpBRFIwoCJd/vYaJ388rUA3ZXBnbGrSN0F2IW3RoYgt7d/xaegl/52ZwpWP/q63BNazZ01cAVLrXTWyXPRwxvZjDSFmrpJdtF5qpWQS5EeRvBf+k/L0FiA/JmnFFXjv7FICCVpsBV2HqkpOeh7fWwTkhfT/dms/guQLPP35v2z8bkEJTs+3JAD7aFjxNbgCWBAnuM4A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-14T15:46:30Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	